

INFORMATIONEN ZUR EG-WASSERRAHMENRICHTLINIE

GRÜNE LIGA E.V. BUNDESKONTAKTSTELLE WASSER

AUSGABE 15 – JANUAR 2008

PAUSCHALE WASSERKRAFTFÖRDERUNG EINSTELLEN

Die Förderung kleiner Wasserkraft verbindet ökonomische Ineffizienz mit der Verletzung des Verursacherprinzips

Statt – wie von der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gefordert – einen Beitrag zur Deckung des gewässerökologischen Schadens zu leisten, streichen die Betreiber kleiner Wasserkraftwerke Subventionen ein, ohne einen nennenswerten Beitrag zum Klimaschutz zu leisten. Die bayerischen Umweltverbände schreiben dazu in ihrer gemeinsamen Position zur Wasserkraftnutzung vom 16. November 2007:

„4.250 Wasserkraftanlagen von bundesweit rund 7.700 finden sich an Bayerns Fließgewässern und erzeugen rund 13.000 GWh Strom/a. Den wesentlichen Anteil mit 12.000 GWh/a – also 92 % – leisten allerdings nur 219 Anlagen, die sich vor allem an den alpinen Flüssen Isar, Inn, Lech und Iller befinden. Über 4.000 Kleinwasserkraftanlagen mit einer Leistung unter 1.000 kW erbringen insgesamt nur 8 % der Leistung. Sie leisten damit einen sehr geringen Beitrag zum Klimaschutz, zerstören aber massiv Fließgewässerlebensräume.“

Die Errichtung von geeigneten, gut auffindbaren Fischauflastungsanlagen und Fischabstiegen mit ausreichenden Restwassermengen und der Ausgleich der sonstigen gewässerökologischen Schäden lässt einen wirtschaftlichen Betrieb kleiner Wasserkraftanlagen auch mit erhöhter Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) nicht zu. Daher argumentieren die entsprechenden Interessenverbände mit den unsinnigsten Argumenten wie: „Der Lachs ist keine einheimische Art.“ (Stellungnahme des Verbands kleiner Wasserkraftbetreiber zur letzten EEG-Novelle). Bei ungebretem Weiterbetrieb der Wasserkraft wird nach dieser Logik auch der Aal nicht mehr lange zu unseren einheimischen Arten gehören. Bei bestehenden Anlagen sind, statt pauschaler Förderung, dringend ökologische Verbesserungen einzufordern, die die Fischtötung oder -verstümmelung durch den Turbinendurchlauf zumindest einschränken, schon aus Tierschutzgründen.

Die Aufstauung von Wasser für die Wasserkraftnutzung ist als Wasserdienstleistung nach Artikel 9 WRRL zu behandeln. Das trifft analog auch bei der Schifffahrtsnutzung zu. Die in diesem Punkt unzureichende Umsetzung der WRRL in bundesdeutsches Landesrecht wurde von den im Europäischen Umweltbüro EEB zusammengeschlossenen Verbänden gemeinsam mit dem WWF in Form einer strategischen Beschwerde bei der EU-Kommission angemahnt. Das inzwischen von der EU-Kommission gegen elf Mitgliedsstaaten, darunter Deutschland, eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren wegen formal nicht ausreichender Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie greift auch diesen Aspekt auf. Stattdessen sieht der Entwurf des BMU zur Novelle des EEG vor, die Vergütung für Anlagen bis 0,5 MW von 9,67 ct/kWh auf 12,67 ct/kWh zu erhöhen.

PAUSCHALE WASSERKRAFTFÖRDERUNG EINSTELLEN

DAS WASSERENTNAHMEENTGELT – EINE CHANCE FÜR DEN GEWÄSSERSCHUTZ?

TECHNISCHE REGELN FÜR PFLANZENKLÄRANLAGEN

STECKBRIEFE ZUR WIRKSAMEN WRRL-UMSETZUNG

KONTAKT/IMPRESSUM

Wenn der BUND Schleswig-Holstein die Errichtung einer Wasserkraftanlage am Wehr Geesthacht fordert, also am einzigen Wehr im deutschen Elbestrom überhaupt und gleichzeitig die Absicht der Errichtung eines neuen Fischauflastungs an dieser Stelle als überdimensioniert kritisiert, stellt sich die Frage, ob dort der Naturschutz noch als vorrangiges Vereinsziel betrachtet wird. Selbst bei funktionierenden Fischpässen führt bereits der Betrieb einer überschaubaren Anzahl von Wasserkraftanlagen durch die kumulierte Wirkung dazu, dass im Oberlauf keine reproduktionsfähigen Bestände von Fischarten wie dem Aal aufgebaut werden können und läuft entsprechenden EU-Schutzbestimmungen wie der EG-Aalverordnung zuwider.

Die vom Aussterben akut bedrohten Aale sind mit ihrem langen schmalen Körper besonders in Gefahr. In den Wanderzeiten werden sie regelmäßig von den Turbinen zerhackt, wenn sie versuchen, flussabwärts in die Meere zu gelangen. Die am 25. September 2007 in Kraft getretene Aal-Verordnung, die EU-weit eine schadhafte Abwander-Quote von mindestens 40 % verbindlich vorschreibt, lässt sich am wirkungsvollsten mit dem Abbau unnötiger Querbauwerke und ökologisch unverträglicher Wasserkraftnutzung umsetzen.

Mehr als ein Drittel der Süßwasserfischarten in Europa ist nach Angaben der Weltnaturschutzunion IUCN vom Aussterben bedroht. Das gilt für Stör, Lachs, Meeresforelle und weitere europaweit geschützte Arten, die zur Reproduktion in die Flüsse wandern, aber auch für andere Fische, die auf strukturreiche Fließgewässer und Auen angewiesen sind.

Michael Bender



DAS WASSERENTNAHMEENTGELT - EINE CHANCE FÜR DEN GEWÄSSERSCHUTZ?

Um den Umgang mit der Ressource Wasser zu steuern, wird von Bund und Ländern eine Vielzahl an Instrumenten eingesetzt. Die Spanne reicht dabei von ordnungsrechtlichen Regelungen wie Ver- und Geboten über die räumliche Planung bis hin zu wirtschaftlichen Anreiz- und Vermeidungsstrategien. Eine davon ist die Erhebung von Entgelten auf die Wasserentnahme. Deren Einsatz und Ausgestaltung ist, im Gegensatz zur bundesweit geregelten Abwasserabgabe, Ländersache.

Erhebung

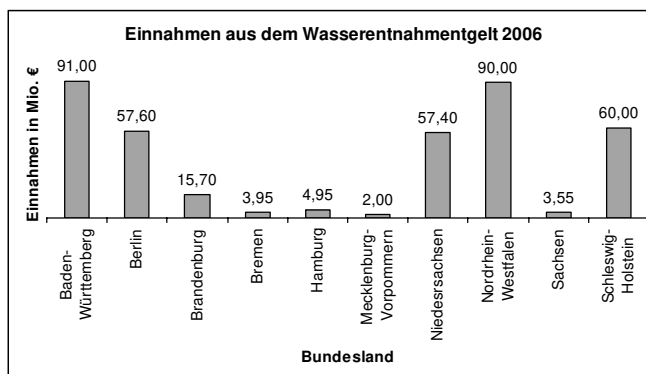
Zurzeit wird in zehn der sechzehn Bundesländer ein Entgelt für die Wasserentnahme erhoben. Ein direkter Vergleich der Abgabesätze ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Regelungen und Grundlagen nur bedingt möglich. Diese unterscheiden nach der Herkunft des Wassers, Menge und Verwendung und teilweise auch nach dem wirtschaftlichen Sektor, in dem die Nutzung stattfindet. Dazu kommen unterschiedlich detaillierte Ausnahme- und Ermäßigungsregelungen. Die Höhe des Wasserentnahmeentgeltes fällt in den Ländern sehr unterschiedlich aus und kann einen Anteil von rund 1 bis 17 % des Wasserpreises ausmachen. Die niedrigste Abgabe wird in Bremen auf die Verwendung von Grundwasser für die Fischhaltung mit 0,0025 Euro/m³ erhoben, die höchste in Berlin für alle Grundwassernutzungen mit 0,31 Euro/m³. Abgabepflichtig ist dabei derjenige, der Wasser aus Grund- oder Oberflächenwasser entnimmt, also Wasserversorger und Eigenförderer.

Als erstes Bundesland führte Baden-Württemberg im Jahr 1988 ein Wasserentnahmeentgelt ein, den so genannten „Wasserpfennig“. 1989 folgte Hamburg, 1992 die Länder Berlin, Bremen, Niedersachsen und Hessen (lief 2003 aus). 1993 schlossen sich Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen an, 1994 Brandenburg und Schleswig-Holstein. Als letztes Bundesland kam 2004 Nordrhein-Westfalen hinzu. Das Saarland beschloss im Oktober 2007, ab 2008 ein Entgelt zu erheben.

Verwendung des Aufkommens

Die Höhe der Einnahmen ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich und umfasst eine Spanne von zwei Millionen Euro in Mecklenburg-Vorpommern bis 91 Millionen Euro in Baden-Württemberg (s. Abb. zu den vorläufigen Gesamteinnahmen für 2006). Die Verwendung des Aufkommens ist in den meisten Ländern ganz oder zum Teil zweckgebunden, der Rest fließt in den Landeshaushalt. Der zweckgebundene Anteil wird hauptsächlich in den Bereichen Trinkwasser-, Grundwasser- und Gewässerschutz eingesetzt, aber auch für den allgemeinen Umwelt- und Naturschutz sowie für die Boden- und Altlastensanierung.

Auch in den Ländern ohne festgeschriebene Zweckbindung kann meistens eine durchgängige Verwendung für bestimmte Maßnahmen im Rahmen des Gewässerschutzes festgestellt werden, so für die Umsetzung der WRRL in Nordrhein-Westfalen oder das Ökologieprogramm in Baden-Württemberg. Das Entgelt wird auch zur Unterstützung von Kooperationen zwischen Wasserversorgung und Landwirtschaft verwendet, zum Beispiel in Niedersachsen.



Spannbreite der Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt in den Bundesländern für 2006. Bei den hier aufgeführten Summen handelt es sich um die vorläufigen Gesamteinnahmen. Bei der Verwendung müssen Abzüge durch Verwaltungskosten und der zweckgebundene Anteil berücksichtigt werden (Quelle: Haushaltspläne der Länder für 2006, eigene Zusammenstellung).

Lenkungswirkung

Mit dem Wasserentnahmeentgelt wird das Ziel verfolgt, die Wasserentnahme mit einem Preis zu belegen und somit zu reduzieren. Allerdings scheint der Anteil am Wasserpreis so gering, dass eine lenkende Wirkung auf den Verbrauch strittig ist.

Zudem sind nicht alle Wasserentnahmen in Deutschland mit der Abgabe belegt. Die Abgabentatbestände in den Ländern beschränken sich zurzeit auf wesentliche, aber eben nicht auf alle relevanten Nutzungen. Es gibt gerade für die wasserintensiven und problematischen Bereiche wie Bergbau, Wasserkraft, Papierherstellung oder Landwirtschaft Ermäßigungs- oder gar Ausnahmeregelungen. So ist der Abbau von Bodenschätzen und der Tagebau in den Ländern Brandenburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen und Schleswig-Holstein ganz oder teilweise von der Abgabepflicht befreit, obgleich er einen Großteil der Wassernutzungen in den Ländern ausmacht (z.B. rund 524 Millionen m³ jährlich im nordrhein-westfälischen Braunkohlerevier (BUND, 2007), oder rund 340 Millionen m³ in Brandenburg gegenüber einem Gesamtanfall von gut 500 Millionen m³ (Landtag Brandenburg, 2007)). Die Lenkungswirkung des Entgelts wird in diesen Fällen außer Kraft gesetzt. Da nicht alle Bundesländer ein Entgelt erheben, kann auch nicht von einer flächendeckenden, flussgebietsweiten Internalisierung umweltbezogener Kosten gesprochen werden.

Umstritten ist die Unterstützung von Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserversorgern, vor allem bei Kompensationszahlungen an Landwirte in Wasserschutzgebieten. Sie können als eine Verletzung des Verursacherprinzips angesehen werden. Auch die Wirksamkeit ist bisher nur in Einzelfällen nachgewiesen. Trotzdem gelten Kooperationen bei entsprechender Ausgestaltung als bewährte Methode, z.B. gemäß der Richtlinien des Ökolandbaus, um negative Auswirkungen der Landwirtschaft auf das Grundwasser zu verringern.